

Wechsel im Sekretariat

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **19 (1963)**

Heft 6

PDF erstellt am: **30.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-846498>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Resolutionen der Delegiertenversammlung des Schweiz. Verbandes für Frauenstimmrecht in Thun vom 25. Mai 1963

Nach Anhörung eines Referates von Herrn Minister Dr. E. Zellweger „Menschenrechte — der europäische Massstab“ gibt die am 25. Mai 1963 in Thun tagende Delegiertenversammlung des Schweizerischen Verbandes für Frauenstimmrecht der bestimmten Erwartung Ausdruck dass — nachdem der Beitritt der Schweiz zum Europarat Tatsache geworden ist — die eidgenössischen und kantonalen Behörden unverzüglich alle nötigen Vorkehren zur Einführung des vollen Frauenstimm- und -wahlrechts in Bund und Kantonen treffen werden. Der Zustand der politischen Rechtlosigkeit der Schweizerfrauen in 19 Kantonen sowie auf eidgenössischem Boden verstösst gegen die durch die Ratifikation des Statuts des Europarats feierlich übernommene Verpflichtung der Schweiz betreffend Zuerkennung und Fortentwicklung der Menschenrechte und Grundfreiheiten. Der Stand der politischen Frauenrechte in der Schweiz steht tatsächlich weit hinter der europäischen Norm zurück. Der Schweizerische Verband für Frauenstimmrecht begrüsst die durch die Arbeitsgemeinschaft für die politischen Rechte der Frau, welcher 52 schweizerische Frauenverbände angeschlossen sind, bekundete Solidarität im Kampf um die politische Gleichberechtigung der Schweizerfrau.

Mit grossem Bedauern wurde ferner festgestellt, dass der Ständerat dem im letzten Jahr gestellten Begehren auf Streichung der bei der Revision der Krankenversicherung vorgesehenen Ermächtigung an die Krankenkassen, die Mitgliederbeiträge für Frauen bis zu 25 % höher anzusetzen als für Männer, keine Folge gegeben hat. Die versammelten Frauen erwarten, dass die nationalrätliche Kommission und sodann der Nationalrat der stossenden Ungleichheit der Männer- und Frauenprämien nicht zustimmen wird.

Wechsel im Sekretariat

Frau Peter-Bleuler, unsere langjährige Sekretärin, ist aus familiären Gründen zurückgetreten. Für die seit dreizehn Jahren in unermüdlichem Einsatz geleistete Arbeit für die Besserstellung der Frau sprechen wir im Namen des Frauenstimmrechtsvereins Zürich unsern herzlichen Dank aus.

An der Generalversammlung vom 8. Mai 1963 wurde als Nachfolgerin neu in den Vorstand gewählt: Fräulein Gertrud Busslinger (Adresse siehe unten). Wir entbieten der neuen Sekretärin unsere besten Wünsche für eine erfolgreiche Tätigkeit!
Der Vorstand.